



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 53.594/2
vom 15. Juli 2013

über

einen Vorentwurf eines Dekretes ,zur Zustimmung zu dem
Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen
der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der
Republik der Philippinen andererseits, geschehen zu Phnom Penh am
11. Juli 2012 ‘

Am 20. Juni 2013 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes ,zur Zustimmung zu dem Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik der Philippinen andererseits, geschehen zu Phnom Penh am 11. Juli 2012‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der zweiten Kammer am 15. Juli 2013 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Yves KREINS, Kammerpräsident, Pierre VANDERNOOT und Martine BAGUET, Staatsräte, Sébastien VAN DROOGHENBROECK und Jacques ENGLEBERT, Beisitzer, und Anne-Catherine VAN GEERSDAELE, Kanzler.

Der Bericht wurde von Wanda VOGEL, erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 15. Juli 2013 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

UNTERSUCHUNG DES VORENTWURFS

EINLEITUNGSFORMEL DES VERFÜGENDEN TEILS

In der Einleitungsformel des verfügenden Teils sind die Wörter „ , im Namen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ und „der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ auszulassen ¹.

UNTERZEICHNUNGSFORMEL

In dem am 29. Januar 2008 abgegebenen Gutachten 44.028/AG-AV über den zum Gesetz vom 19. Juni 2008 ,zur Zustimmung zum Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und zur Schlussakte, unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007‘ gewordenen Vorentwurf hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates folgendes bemerkt:

„43. Unter der Unterschrift des Premierministers und des Ministers für auswärtige Angelegenheiten unter dem Vertrag und der Schlussakte steht folgender Vermerk:

‘Deze handtekening verbindt eveneens de Vlaamse Gemeenschap, de Franse Gemeenschap, de Duitstalige Gemeenschap, het Vlaamse Gewest, het Waalse Gewest en het Brussels Hoofdstedelijk Gewest.

Cette signature engage également la Communauté française, la Communauté flamande, la Communauté germanophone, la Région wallonne, la Région flamande et la Région de Bruxelles-Capitale.

Diese Unterschrift bindet zugleich die Deutschsprachige Gemeinschaft, die Flämische Gemeinschaft, die Französische Gemeinschaft, die Wallonische Region, die Flämische Region und die Region Brüssel-Hauptstadt’.

Diese Formulierungen müssen dahingehend verstanden werden, dass sie sich auch auf die Französische Gemeinschaftskommission der Region Brüssel-Hauptstadt beziehen, da diese Kommission Artikel 138 der Verfassung zufolge Befugnisse der

¹ Handbuch der Gesetzgebungstechnik, www.staatsrat.be, Tab „Gesetzgebungstechnik“, Formel F 4-1-10-2.

Französischen Gemeinschaft ausübt. Im Hinblick auf die Rechtssicherheit wäre es jedoch besser gewesen, sie in der zitierten Formel ausdrücklich zu erwähnen“².

Im vorliegenden Fall gilt dieselbe Bemerkung für die Unterzeichnungsformel in dem zuzustimmenden Abkommen.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Anne-Catherine VAN GEERSDAELE

Yves KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Wanda VOGEL, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN

² *Parl. Dok.*, Senat, 2007-2008, Nr. 568/1, Punkt VI „Unterzeichnungsformel im Vertrag und in der Schlussakte“; siehe im gleichen Sinne das am 5. Juni 2012 abgegebene Gutachten 51.326/VR über einen zum Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Oktober 2012 ,zur Zustimmung zu dem Vertrag zwischen dem Königreich Belgien, der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, Irland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, dem Großherzogtum Luxemburg, der Republik Ungarn, der Republik Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumänien, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Mitgliedstaaten der Europäischen Union) und der Republik Kroatien über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union, samt Schlussakte, geschehen zu Brüssel am 9. Dezember 2011’ gewordenen Vorentwurf, und das am 26. Februar 2013 abgegebene Gutachten 52.789/VR über einen Vorentwurf eines Gesetzes ,portant assentiment à l’Accord-cadre de partenariat et de coopération entre l’Union européenne et ses États membres, d’une part, et la République des Philippines, d’autre part, fait à Phnom Penh le 11 juillet 2012’.